

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 092/2009**

**3. ÄNDERUNGSSATZUNG  
zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003  
(Friedhofssatzung)**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:**

**§ 7**

**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Die Zulassung erfolgt schriftlich.

**Artikel 2**

**§ 17 Abs. 3 und 8 erhalten folgende neue Fassung:**

- (3) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. In einer einfachen Urnengrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung kann eine Urne, in einer Urnenmehrfachgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung können bis zu vier Urnen bestattet werden. Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung werden außer in Grabfeldern auch in Doppelkammern einer Urnenstele eingerichtet.
- (8) Bis zu zwei Aschen dürfen in einer Erdgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung beigelegt werden, soweit die Ruhefrist noch mindestens 30 Jahre beträgt bzw. die Ruhezeit der beizusetzenden Asche die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

**Artikel 3**

**§ 22 Abs. 2 c) Ziff. 8 und Abs. 3 a) erhalten folgende neue Fassung:**

**§ 22**

**Grabflure mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (2)
  - c)
    8. Grabstätten für Erdbestattungen müssen in ihrer gesamten Fläche gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Durch Grabmal und Platten dürfen nicht mehr als 30% der Grabstätte abgedeckt werden. Darüber hinaus ist jede Art der Grababdeckung nicht gestattet.
- (3)
  - a) Einfassungen sind den jeweiligen Grabstättengrößen entsprechend mit folgenden Maßen zu errichten:
    - 1,20 m lang / 0,60 m breit / Stärke des Einfassungsbalkens max. 0,08 m bei Kinderreihengräbern,
    - 2,10 m lang / 0,90 m breit / Stärke des Einfassungsbalkens max. 0,08 m bei Reihengräbern,
    - 2,50 m lang / 1,20 m breit / Stärke des Einfassungsbalkens max. 0,15 m bei Einzelgräbern mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung,

- 2,50 m lang / 2,40 m breit / Stärke des Einfassungsbalkens max.0,15 m bei Doppelgräbern mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.

Bei Mehrfachgräbern mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung erhöht sich die Breite der zu errichtenden Einfassung um 1,20 m je zusätzlicher Grabstelle.

#### **Artikel 4**

**§ 24 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

##### § 24

##### Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber sowie durch nutzungsbedingte Bodenabsenkungen nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

#### **Artikel 5**

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **BEKANTMACHUNGSANORDNUNG**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 15.12.2009  
gez. Christoph von den Driesch  
Bürgermeister